

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Justiz
zHd. der Kommission für Rechtsfragen
des Nationalrates
Bundesrain 20
3003 Bern

16. Juni 2009

Vernehmlassung zum Vorentwurf der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats zur parlamentarischen Initiative 05.404 (Verbot von sexuellen Verstümmelungen)

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 16. März 2009 eingeladen, zum rubrizierten Vorentwurf, welcher ein Verbot der Verstümmelung weiblicher Genitalien vorsieht, Stellung zu nehmen. Wir machen von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch und äussern uns wie folgt:

Durch die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) sollen die mit der heute geltenden, nicht für alle Formen von weiblicher Genitalverstümmelung einheitlichen Rechtslage einhergehenden Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten überwunden und ein eindeutiges Signal der Ächtung dieser gravierenden Menschenrechtsverletzungen gesetzt werden. Zudem sollen im Ausland begangene Verstümmelungen weiblicher Genitalien in der Schweiz künftig auch dann bestraft werden können, wenn sie am Tatort nicht strafbar sind. Das heute zur Verfügung stehende strafrechtliche Instrumentarium zeigt als Mittel zur Bekämpfung der sexuellen Verstümmelung nicht die gewünschte Wirkung. Ebenso haben die vielfältigen Bemühungen auf der Ebene Sensibilisierung und Prävention nicht zu einer signifikanten Verbesserung der Situation geführt. Wir begrüssen daher grundsätzlich die Zielsetzung der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Die Einführung eines expliziten und einheitlichen Tatbestandes führt zu einer Verbesserung der Anwendbarkeit des Gesetzes, indem sichergestellt wird, dass künftig sämtliche Formen eigentlicher Verstümmelung weiblicher Genitalien von der neuen Strafbestimmung erfasst und einheitlich bestraft werden.

Nach dem Bericht scheint die Kommission indes der Ansicht zu sein, unter den Begriff "Verstümmelung" würden generell auch in der westlichen Gesellschaft akzeptierte Praktiken wie Tätowierungen oder harmlose Piercings im Genitalbereich fallen. Mit einer solchen Interpretation der neuen Strafnorm

würde jedoch klar über das Ziel hinaus geschossen, durch Beschneidung der Genitalien von Frauen und Mädchen begangene Menschenrechtsverletzungen zu ahnden. Als "Verstümmelung" sollten deshalb nur derartige gravierende Formen erfasst und andere, in der westlichen Gesellschaft akzeptierte harmlosere Formen ausdrücklich von der Strafbarkeit nach dem neuen Tatbestand ausgenommen werden.

Dem Wohl der betroffenen Frauen bzw. Mädchen dient, dass in der Schweiz künftig alle Täter strafrechtlich belangt werden können, unabhängig davon, wo sie die Tat begangen haben und ob die Tat am Tatort strafbar ist. Der vorgesehene Strafrahmen scheint aus Analogiegründen zum Tatbestand der schweren Körperverletzung angemessen.

Die Einführung der neuen Strafnorm wirft im Einzelnen folgende Fragen auf:

Es erscheint prüfenswert, Artikel 260^{bis} StGB ("Strafbare Vorbereitungshandlungen") um den neuen Straftatbestand zu ergänzen, damit entsprechende Vorbereitungshandlungen (z.B. Reisevorbereitungen zum Zweck der Genitalverstümmelung im Ausland) auch in Zukunft strafbar sind, wie dies bereits unter geltendem Recht für die schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) gilt.

Der Vorschlag, dass volljährige Frauen in eine "Genitalverstümmelung" sollen einwilligen können (Art. 122a Absatz 2 E-StGB), bringt verschiedene Schwierigkeiten mit sich. Abgesehen von den Beweisschwierigkeiten für eine "freiwillige" Einwilligung ist höchst zweifelhaft, ob zu Genitalverstümmelungen der schwereren Formen überhaupt eine gültige Einwilligung durch die Betroffenen erteilt werden kann, denn eine Einwilligung ist nur dann rechtmässig, wenn der Eingriff nicht gegen die Sittlichkeit verstösst. Angesichts der Tragweite z.B. der Infibulation und der damit verbundenen Gefährdung der Frau sowie allenfalls des Kindes bei der Geburt, fragt sich, ob ein derartiger Eingriff nicht von vornherein unsittlich und damit eine Einwilligung unmöglich ist. Nachdem die Einwilligung der verletzten Person im Strafrecht ganz allgemein als Rechtfertigungsgrund gilt und entsprechende Grundsätze für die Gültigkeit von Einwilligungen in der Praxis bereits bestehen, halten wir es nicht für sinnvoll, für den neuen Tatbestand eine Spezialregelung zu schaffen. Mit der Anwendung der bewährten Grundsätze für gültige Einwilligungen kann man dem Einzelfall besser gerecht werden.

Wir gehen davon aus, dass bei Verdacht auf eine Genitalverstümmelung eine körperliche Untersuchung am Opfer auch gegen seinen Willen möglich ist; zu diesem Zweck müsste aber Artikel 251 Absatz 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung um den neuen Straftatbestand ergänzt werden.

Eine weitere Frage stellt sich bezüglich der Durchsetzung des neuen Rechts bzw. wie betroffene Frauen gefunden werden können, damit ihnen auch effektiv geholfen werden kann. Unseres Erachtens sollte weiterhin zusätzlich durch Sensibilisierungs- und Informationskampagnen gegen Verstümmelungen weiblicher Genitalien vorgegangen werden, um insbesondere der jungen Generation die Bedeutung und Tragweite der in unserer Gesellschaft geltenden Individual- und Selbstbestimmungsrechte zu vermitteln, denn eine gesetzliche Strafnorm reicht dazu nicht aus.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass wir der Vorlage unter den erwähnten Vorbehalten zustimmen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Klaus Fischer
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber